

**Verordnung**  
**über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an**  
**öffentlichen Straßen, Plätzen, Anlagen und Einrichtungen im Gemeindegebiet**  
**der Gemeinde Groß-Zimmern**  
**(Gefahrenabwehrverordnung)**

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I 2005, 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 83)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Zimmern in ihrer Sitzung am 23.09.2025 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Gemeinde Groß-Zimmern beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Gemeinde Groß-Zimmern.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern, ferner Treppen und Rampen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Bolzplätze und Spielanlagen.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Trinkwasserbrunnen und -spender, Zierbrunnen, sowie Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.
- (5) Spielanlagen im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche Basketballplätze, Skateboardanlagen, Pétanqueplätze, Volleyballplätze und Tischtennisanlagen, Fußballplätze, Sport- und Funparks.

**§ 2**

**Nutzung öffentlicher Anlagen**

In öffentlichen Anlagen dürfen

1. Pflanzungen nicht betreten werden.
2. Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher- und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.

3. Flächen und Wege nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen – ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle, Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz, sowie Fahrzeuge zur Pflege öffentlicher Anlagen – befahren werden.  
  
Die Gemeinde Groß-Zimmern kann für bestimmte Teile öffentlicher Anlagen das Befahren mit Fahrrädern gestatten. Dies gilt auch für das Abstellen von allen genannten Fahrzeugen. Eine Gefährdung anderer Besucher ist auszuschließen.
  4. Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde Groß-Zimmern nicht durchgeführt werden.
  5. Lagerfeuer nicht abgebrannt werden sowie gegrillt werden.
- (2) Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausnahmen zulassen. Dies gilt jedoch nicht für Regelungen über das Verhalten (§§ 4 ff dieser Gefahrenabwehrverordnung).

### **§ 3**

#### **Schutz der öffentlichen Anlagen**

- (1) In den öffentlichen Anlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften weiter untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
  2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern,
  3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,
  4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen,
  5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
  6. Hunde, ausgenommen solcher, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen.
  7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
  8. Gewässer oder Wasserbecken, Trinkwasserbrunnen und -spender und Zierbrunnen zu verunreinigen oder in Gewässern zu fischen oder zu baden.
  9. zu reiten oder zu zelten,
  10. Abfälle (aller Art) außerhalb der aufgestellten Behältnisse zurückzulassen,
  11. mehr als nach den Umständen unvermeidbar Lärm zu erzeugen, durch den andere belästigt oder beeinträchtigt werden.
- (2) Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausnahmen zulassen.

#### **§ 4 Gefährdendes Verhalten**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in öffentlichen Anlagen ist untersagt;
  1. das Nächtigen,
  2. das Verrichten der Notdurft,
  3. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Ausschankflächen oder Einrichtungen, wie zum Beispiel Grillstellen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
  4. das Konsumieren von Betäubungsmitteln,
  5. im Umkreis von 20 Metern um Trinkhallen und Verkaufsstellen, denen der Ausschank alkoholischer Getränke nicht erlaubt ist, alkoholische Getränke zu verzehren.
- (2) Die Gefährdung anderer Personen durch
  1. das Lagern oder dauerhafte Verweilen auf Flächen, auf denen typischerweise starker Fußgängerverkehr stattfindet oder in ihrem Zweck nach hierfür bestimmt sind,
  2. das Nächtigen im Freien auf Straßen, in Grün- und Spielanlagen sowie insbesondere auf Bänken und Stühlen zu diesem Zweck,
  3. den Verzehr alkoholischer Getränke, Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten ist verboten.
- (3) Das Betteln durch Ansprechen von Personen, das organisierte Betteln sowie das Betteln durch oder mit Kindern und Tieren ist verboten.
- (4) Es ist verboten, Lachgas (Distickstoffmonoxid, N<sub>2</sub>O) an Personen unter 18 Jahren abzugeben. Die Abgabe von Lachgas über Automaten ist verboten.
- (5) Es ist verboten, Lachgas auf öffentlichen Anlagen, in öffentlichen Einrichtungen und auf öffentlichen Spielanlagen zu konsumieren.
- (6) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

#### **§ 5 Benutzung der Kinderspielplätze, Bolzplätze und Spielanlagen**

- (1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind; Fußball darf nur auf den dazu bestimmten Plätzen (Bolzplätzen) gespielt werden.
- (2) Kinderspielplätze, Bolzplätze und Spielanlagen dürfen nur in der Zeit von 8 bis 21 Uhr genutzt werden.
- (3) Der Genuss alkoholischer Getränke ist auf den Plätzen und Anlagen nach Abs. 2 generell untersagt.
- (4) Hunde sind von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Spielanlagen fernzuhalten.

## **§ 6 Halten und Führen von Hunden**

In und auf den nachstehend aufgeführten öffentlichen Anlagen und Plätzen sind Hunde ganzjährig an der Leine zu führen:

1. Grüne Mitte
2. Adolph-Kolping-Anlage
3. Rathausplatz, Parkplatz am Rathaus und Parkplatz Jahnstraße
4. Gemeindesportplatz
5. Kriegsgräberstätte Klein-Zimmern

## **§ 7 Verunreinigung durch Hunde**

- (1) Der Halter oder Führer hat dafür zu sorgen, dass Hunde ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen, Gehwegen, Plätzen und in öffentlichen Anlagen verrichten.
- (2) Kot von Hunden ist durch den Führer des jeweiligen Hundes unverzüglich aufzunehmen und in das Nächstliegende öffentliche Abfallbehältnis zu verbringen.
- (3) Die Vorschriften des Hessischen Kreislauf-Abfall- und Wirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 8 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile**

- (1) Motorwäsche von Kraftfahrzeugen, das Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Ausgenommen davon sind Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft benutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

## **§ 9 Feuer**

- (1) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nicht geregelt, darf offenes Feuer im Freien nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind.
- (2) Stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe, wie Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi dürfen weder allein noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es verboten, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leicht entzündliche, brandfördernde oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu

verwenden.

- (3) Das Feuer muss zur Nachtzeit oder beim Verlassen des Ortes oder Platzes restlos gelöscht sein.
- (4) Die Vorschriften der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (PflAbfV HE) bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Aufgrabungen und sonstige Arbeiten**

Aufgrabungen und sonstige Arbeiten in öffentlichen Anlagen sowie im Wurzelbereich von gemeindlichen Bäumen (insbesondere von Straßenbäumen) dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeinde vorgenommen werden.

## **§ 11**

### **Fahnen, Überspannungen**

- (1) Fahnen, Spruchbänder und Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass sie mit elektrischen Freileitungen, oder Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen oder diese verdecken und Personen, Tiere oder Sachen nicht gefährden, verletzen oder beschädigen können.
- (2) Die Überspannung einer Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern und ähnlichem bedarf der Erlaubnis durch die örtliche Straßenverkehrsbehörde.
- (3) Das Steigenlassen von Drachen, Windvögeln und ähnlichem in der Nähe von elektrischen Freileitungen ist verboten.

## **§12**

### **Nutzung der Wertstoffbehälter und öffentlichen Abfallbehältnisse**

- (1) Die Entsorgung von Altglas und Altmetall in die dafür vorgesehenen Wertstoffbehälter der Gemeinde Groß-Zimmern darf nur von Montag bis Samstag in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr erfolgen. An Sonn- und Feiertagen ist eine Entsorgung nicht zulässig.
- (2) öffentliche Abfallbehälter dürfen nicht mit sachfremden Abfällen insbesondere Elektroschrott oder Hausmüllabfällen befüllt werden.

## **§13**

### **Fütterungsverbot für Tauben, Wasservögel und Fische**

Im Gebiet der Gemeinde Groß-Zimmern ist es verboten, verwilderte Tauben und Wildtauben zu füttern oder Futter auszustreuen, das üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird. In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Wasservögel und Fische zu füttern.

## **§ 14**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2, Ziffer 1 Pflanzungen betritt;
  2. entgegen § 2, Ziffer 2 Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen,

Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher- und Planschbecken, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige Einrichtungen beschädigt, entfernt verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;

3. entgegen § 2, Ziffer 3 Flächen und Wege in öffentlichen Anlagen mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen – ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräte, Krankenfahrstühle, Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie Fahrzeuge zur Pflege öffentlicher Anlagen – befährt oder diese dort abstellt;
4. entgegen § 2, Ziffer 4 in öffentlichen Anlagen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde Groß-Zimmern durchführt;
5. entgegen § 2, Ziffer 5 Grill- oder Lagerfeuer abbrennt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 in öffentlichen Anlagen
  - a) Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstigen Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt,
  - b) sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
  - c) außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,
  - d) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
  - e) Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
  - f) Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, nichtangeleint umherlaufen lässt,
  - g) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 beschriftet, beklebet, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
  - h) Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder in Gewässern fischt oder badet,
  - i) reitet oder zeltet,
  - j) Abfälle (Speiseabfälle, Zigarettenkippen, Papiertaschentücher) außerhalb der aufgestellten Behältnisse zurücklässt,
  - k) mehr als nach den Umständen unvermeidbar Lärm erzeugt, durch den andere belästigt oder beeinträchtigt werden;
7. entgegen § 4 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in öffentlichen Anlagen
  - a) nächtigt,
  - b) seine Notdurft verrichtet,
  - c) lagert oder dauerhaft außerhalb von Ausschankflächen oder Einrichtungen, wie z.B. Grillstellen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses verweilt, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
  - d) Betäubungsmittel konsumiert;

- e) im Umkreis von 20 Metern um Trinkhallen und Verkaufsstellen, denen der Ausschank alkoholischer Getränke nicht erlaubt ist, alkoholische Getränke verzehrt
8. entgegen § 4 Abs. 2 andere Personen gefährdet durch
    - a) das Lagern oder dauerhafte Verweilen auf Flächen, auf denen typischerweise starker Fußgängerverkehr stattfindet oder in ihrem Zweck nach hierfür bestimmt sind,
    - b) das Nächtigen im Freien auf Straßen, in öffentlichen Anlagen sowie insbesondere auf Bänken und Stühlen zu diesem Zweck,
    - c) den Verzehr alkoholischer Getränke, Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten;
  9. entgegen § 4 Abs. 3 bettelt
  10. entgegen § 4 Abs. 4 Lachgas an Jugendliche unter 18 Jahren abgibt.
  11. entgegen § 4 Abs. 4 Lachgas durch Automaten abgibt
  12. entgegen § 4 Abs. 5 Lachgas auf öffentlichen Anlagen, in öffentlichen Einrichtungen und auf öffentlichen Spielanlagen konsumiert.
  13. entgegen § 5 Abs. 1
    - a) die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte benutzt, und älter als 14 Jahre ist;
    - b) Fußball auf nicht dazu bestimmten Plätzen (Bolzplätzen) spielt;
  14. entgegen § 5 Abs. 2 Kinderspielplätze, Bolzplätze und Spielanlagen außerhalb der festgesetzten Zeiten nutzt bzw. betritt;
  15. entgegen § 5 Abs. 3 alkoholische Getränke auf Plätzen und Anlagen nach § 4 Abs. 2 verzehrt;
  16. entgegen § 5 Abs. 4 Hunde nicht von Kinderspielplätzen, Spielanlagen und Bolzplätzen fernhält;
  17. entgegen § 6 Abs. 1 Hunde in und auf den genannten öffentlichen Anlagen und Plätzen nicht an der Leine führt;
  18. entgegen § 7 Abs. 1 die Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen, Gehwege, Plätze und öffentlicher Anlagen durch Hundekot zulässt;
  19. entgegen § 8, Abs. 1
    - a) die Motorwäsche von Kraftfahrzeugen, das Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen durchführt;
    - b) auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden die Motorwäsche von Kraftfahrzeugen, das Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten durchführt;
  20. entgegen § 8 Abs. 2 auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile als Unterkunft benutzt;
  21. entgegen § 9 Abs. 1 offenes Feuer im Freien entzündet – und unterhält und nicht unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen stellt;
  22. entgegen § 9 Abs. 2 stark ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe, wie Dachpappe,

- Bitumen, Asphalt oder Gummi allein oder mit anderen Materialien verbrennt oder zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leicht entzündliche, brandfördernde oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet;
23. entgegen § 9 Abs. 3 ein Feuer zur Nachtzeit oder vor dem Verlassen des Ortes oder Platzes nicht restlos gelöscht hat;
  24. entgegen § 10 Aufgrabungen und sonstige Arbeiten in öffentlichen Anlagen sowie im Wurzelbereich von gemeindlichen Bäumen (insbesondere von Straßenbäumen) ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde vornimmt;
  25. entgegen § 11 Abs. 1 Fahnen, Spruchbänder und Dekorationen so angebracht hat, dass sie mit elektrischen Freileitungen, Telegrafienlinien oder Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen oder verdecken und Personen, Tiere oder Sachen gefährden, verletzen oder beschädigen;
  26. entgegen § 11 Abs. 2 die Überspannung einer Straße mit elektrischen Freileitungen, Antennen, Spruchbändern ohne Erlaubnis durchführt;
  27. entgegen § 11 Abs. 3 Drachen, Windvögeln u.ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen steigen lässt;
  28. entgegen §12 Abs. 1 Wertstoffe außerhalb der vorhergesehenen Zeiten Wertstoffbehältern zuführt.
  29. entgegen §12 Abs. 2 in öffentlichen Müllbehältnissen sachfremde Abfälle, insbesondere Hausmüll entsorgt.
  30. entgegen § 13 wildlebende Tauben und Fische füttert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
  - (3) Zuständige Behörde zur Durchführung dieser Gefahrenabwehrverordnung im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Groß-Zimmern als örtliche Ordnungsbehörde.

## **§15**

### **Vorrang anderer Rechtsvorschriften**

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind. Weiterhin bleiben insbesondere die Satzung der Gemeinde Groß-Zimmern über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung) und die Plakatordnung von den Regelungen dieser Gefahrenabwehrverordnung unberührt.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Groß-Zimmern, den 23.09.2025

Für den Gemeindevorstand  
der Gemeinde Groß-Zimmern

(Siegel)

gez. Pullmann

Mark Pullmann, Bürgermeister